

Gericht: VG Dresden 6. Kammer
Entscheidungsdatum: 19.01.2011
Aktenzeichen: 6 K 366/10
Dokumenttyp: Urteil

Quelle:



Tenor

1. Es wird festgestellt, dass der Beklagte es rechtswidrig unterlassen hat, durch Einsatz geeigneter polizeilicher Mittel den Aufzug des Klägers am 13.2.2010 zu gewährleisten.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.

Tatbestand

- 1 Der Kläger veranstaltet seit 1998 jährlich im Februar einen Aufzug zum Jahrestag der Bombardierung Dresdens am 13./14.2.1945. Er konkretisierte seinen erstmals am 19.11.2002 angemeldeten Trauerzug für den 13.2.2010 unter dem Thema „Gedenkveranstaltung anlässlich der Bombardierung Dresdens am 13. Februar 1945, gegen Krieg, Vertreibung und Bombenterror!“ mit Schreiben vom 23.11.2009 auf eine vom Hauptbahnhof ausgehende, sich auf die Altstadt begrenzende Streckenführung in der Zeit von 12 bis 24 Uhr. Nach erfolglosem Kooperationsgespräch am 18.1.2010 erließ die Landeshauptstadt Dresden als Versammlungsbehörde unter dem 26.1.2010 einen Auflagenbescheid, mit dem sie dem Kläger u.a. die Durchführung eines Aufzugs untersagte und als Versammlungsort den Schlesischen Platz (Freifläche in Höhe des Bahnhofs Neustadt) in der Zeit vom 12 bis 17 Uhr festlegte. Zur Begründung gab die Versammlungsbehörde vollumfänglich eine Lagedarstellung der Polizeidirektion Dresden wieder und führte im Ergebnis (auf Seite 15 ff.) aus, dass allenfalls eine stationäre Kundgebung polizeilich abzusichern sei. Eine hinreichende Trennung der gegensätzlichen politischen Lager sei nur durch die Elbe als natürliche Grenze gewährleistet. Da im vergangenen Jahr der vom linksextremen Spektrum geforderte Wiener Platz zu Gunsten des Klägers vergeben worden sei und der Auftaktort des linksextremistischen Spektrums auf die Neustädter Elbseite verlegt worden sei, entspreche es einem gewissen Ausgleich der Interessen, in diesem Jahr anders herum zu verfahren. Es sei eine Reduzierung der Wegstrecken für An- und Abreise der Teilnehmer aufgrund der beschriebenen massiven Gefährdungslage geboten. Auch stehe ein attraktiverer oder besser geeigneter Kundgebungsort auf der Neustädter Seite nicht zur Verfügung. Die Blockadeaufrufe der linken Szene hätten in diesem Jahr eine neue Qualität und Quantität erreicht. Aus den vorliegenden Kundgebungsanmeldungen ergebe sich die Absicht, den Aufzug des Klägers durch Einkesselung von allen Seiten zu blockieren. Gegen den Auflagenbescheid legte der Kläger mit Schreiben vom 29.1.2010 Widerspruch ein und beantragte am 1.2.2010 vorläufigen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht Dresden. Durch Beschluss vom 5.2.2010 (Az. 6 L 35/10) stellte das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Klägers gegen die beauftragte stationäre Kundgebung wieder her, da ein bevorstehender sog. polizeilicher Notstand nicht glaubhaft vorgetragen und belegt worden war. Es führte im Wesentlichen aus, dass vorrangig gebotene Maßnahmen gegen die zutreffend als Störer eingeschätzten Blockadewilligen nicht im erforderlichen und möglichen Umfang erkennbar seien. Ein Mangel an zur Verfügung stehenden Polizeikräften zur Absicherung des Aufzugs des Klägers sei nur behauptet und – trotz Aufforderung – nicht belegt worden. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Landeshauptstadt wies das Sächsische Obergericht durch Beschluss vom 11.2.2010 (Az. 3 B 47/10) mit der Maßgabe zurück, dass die zeitliche Beschränkung im Auflagenbescheid vom 26.1.2010 bestehen bleibe (12 bis 17 Uhr, Anm. der Kammer) und der Kläger Auflagen der Versammlungsbehörde „zur Verkürzung oder Änderung der angemeldeten Aufzugsroute einschließlich ihrer Verlegung auf die Neustädter Elbseite mit

Beginn am Schlesischen Platz, die zur Verhinderung gewalttätiger Auseinandersetzungen mit Gegendemonstranten notwendig sind, Folge zu leisten“ habe.

- 2 Nachdem Mitarbeiter des Ordnungsamtes der Landeshauptstadt bereits am Vormittag des 11.2.2010 die Umgebung des Schlesischen Platzes abgefahren hatten, um vorsorglich eine geeignete Aufzugsstrecke zu eruieren, wurden nach dem Ergehen der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts die Beteiligten zu einem vorgeschlagenen Streckenverlauf angehört. Die Polizeidirektion habe - nach Darstellung der Landeshauptstadt - telefonische Hinweise zu einer etwas modifizierten Streckenführung gegeben, die berücksichtigt worden seien in dem dann ergangenen Auflagenbescheid vom 11.2.2010. Für den Aufzug wurde in jenem Auflagenbescheid folgendes festgesetzt:
- 3 - Sammeln und Auftaktkundgebung 12 bis 13 Uhr, Schlesischer Platz; Vorplatz Bahnhof Dresden-Neustadt
- 4 - Aufzugsbeginn ca. 13 Uhr: Schlesischer Platz - Hansastrasse - Fritz-Reuter-Straße - Großenhainer Straße - Harkortstraße - Gehestraße - Erfurter Straße - Alexander-Pusckin- Platz - Leipziger Straße - Antonstraße zum Schlesischen Platz
- 5 - Abschlusskundgebung bis 17 Uhr.
- 6 Für die Nutzung des öffentlichen Verkehrsraums wurde zugleich festgesetzt, dass vorbehaltlich anderslautender Regelungen durch den Polizeiführer für den Aufzug die in Fahrtrichtung freien Fahrspuren zu nutzen seien.
- 7 Den Versammlungsteilnehmern des Klägers, die sich am 13.2.2010 am Schlesischen Platz eingefunden hatten, wurde der Aufzug von der Polizei „nicht gestattet“ (Original-Wortlaut).
- 8 Der Kläger hat am 5.3.2010 Fortsetzungsfeststellungsklage erhoben.
- 9 Er trägt vor, der Beklagte habe den Ausgangspunkt des Aufzugs, den Schlesischen Platz, kontinuierlich umstellt gehalten und ihn, den Kläger, absichtlich daran gehindert, den Aufzug durchzuführen. Zur Begründung sei angegeben worden, dass die Durchführung des Aufzugs wegen blockierender Störer an der Aufzugsstrecke nicht möglich sei. Etwa 1 ½ Stunden vor Ende des geplanten Aufzugs habe der Beklagte angekündigt, dass für den Trauermarsch eine Alternativroute zur geplanten Aufzugsroute zur Verfügung stehe und sich die Teilnehmer für den Start des Aufzugs formieren sollten. Nachdem die Aufzugsformation hergestellt gewesen sei, habe der Beklagte mitgeteilt, dass auch die Alternativroute inzwischen von Störern blockiert werde, so dass der Aufzug definitiv nicht stattfinden könne. Der Fortsetzungsfeststellungsantrag sei zulässig sowohl unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr als auch wegen der mit der Verhinderung des Aufzugs einhergehenden möglichen Verletzung seiner, des Klägers, subjektiv-öffentlicher Verfassungsrechte aus Art. 8 GG. Die Verhinderung des Aufzugs sei nicht durch das Sächsische Versammlungsgesetz gedeckt gewesen, das das Verbot, die Beauflagung und Auflösung des Aufzugs oder den Ausschluss von Teilnehmern vorsehe. Das Versammlungsgesetz genieße als *lex specialis* Vorrang. Der Beklagte habe Maßnahmen gegen die Störer ergreifen müssen. Es sei nicht ermessensgerecht, ihn, den Kläger, als Nichtstörer in Anspruch zu nehmen, weil die ihm gegenüber getroffene Maßnahme sich als gegenüber der Räumung der Störer milder oder weniger aufwendig darstellte. Ein echter sog. polizeilicher Notstand habe nicht vorgelegen. Der Beklagte habe nicht dargelegt, dass die zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte und technischen Räummittel nicht ausgereicht haben würden, Blockaden zu beseitigen. Es dränge sich der Verdacht auf, dass der Aufzug aus rein politischen Gründen um jeden Preis habe verhindert werden sollen (der Kläger verweist insoweit auf eine Entscheidung des VG Chemnitz vom 25.2.2010, Az. 2 L 61/10). Der Beklagte habe selbst die grundlegendsten Maßnahmen gegen die Störer unterlassen. Er habe die Blockierer am Neustädter Bahnhof nicht einmal zum Verlassen des Geländes aufgefordert, geschweige denn ernsthafte Anstrengungen unternommen, die Aufzugsstrecke für ihn, den Kläger, freizuräumen und zu sichern. Die Gefahr sei nicht von seinem Umfeld ausgegangen sondern von externen Störern. Wenn sich Gefahren, dass der Aufzug nicht werde stattfinden können, wie vom Beklagten vorgetragen, bereits im Vorfeld abgezeichnet hätten, habe der Beklagte dem frühzeitig durch entsprechende Koordination der Einsatzkräfte und Hilfsmittel entgegenzutreten müssen. Die Polizei sei sehr gut vorbereitet gewesen und es habe kein Notstand vorgelegen. Das habe auch der Staatsminister des Innern selbst erklärt.

- 10 Der Kläger beantragt,
- 11 festzustellen, dass der Eingriff des Beklagten in seine Versammlung am 13. Februar 2010 – in Gestalt der Verhinderung des von ihm geplanten Aufzugs ohne Verbot oder Auflösungsverfügung – rechtswidrig war.
- 12 Der Beklagte beantragt,
- 13 die Klage abzuweisen.
- 14 Er trägt vor, das Ziel, den Aufzug des Klägers zu sichern, habe nicht erreicht werden können. Es habe keine sichere und freie Strecke zur Verfügung gestanden. Diese Lage sei eine Folge von Blockadeaufrufen gewesen. Es könne offen bleiben, ob dies als Teil-Verbot oder als Auflage zu werten sei. Es habe ein polizeilicher Notstand vorgelegen. Damit sei insbesondere die vom OVG Bautzen vorgenommene Einordnung, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung der polizeiliche Notstand nicht hinreichend sicher gewesen sei, durch tatsächliche Gegebenheiten am 13.2.2010 überholt gewesen und die polizeiliche Prognose dadurch bestätigt worden. Bereits im Vorfeld hätten sich aus polizeilicher Sicht die Gefahren deutlich abgezeichnet, die dazu geführt hätten, dass der Kläger seinen Aufzug nicht habe durchführen können. Es habe eine weit über den Aktivitäten der Vorjahre liegende Mobilisierung festgestellt werden können. Dies sei dem Kläger im Rahmen des Kooperationsgesprächs eröffnet worden. Ziel sei gewesen, dem Kläger wenigstens eine Kundgebung zu ermöglichen. Es habe sich eine weit differenziertere und schwierigere Lage abgezeichnet. Bereits am Vortrag der Versammlung des Klägers sei am 12.2.2010 in den frühen Abendstunden der Aufstellungsort der Versammlung des Klägers mit sog. Hamburger Gittern umgeben worden. Diese Maßnahme habe dazu gedient, einerseits ein Zulaufen des Ortes mit Versammlungsgegnern zu verhindern und andererseits der Versammlung des Klägers größtmöglichen Schutz vor Störungen angedeihen zu lassen. Die Versammlung des Klägers sei nicht „auf engstem Raum gewaltsam eingepfercht“ gewesen, sondern es habe so viel Fläche zur Verfügung gestanden, dass auch weitaus mehr Personen hinreichend Platz gefunden haben würden. Die Versammlung sei von Polizeikräften umgeben worden, um sie zuvörderst vor Angriffen zu schützen. Erst nachdem Teilnehmer der Versammlung sich den Aufzug hätten erzwingen wollen, kurz nach 16.30 Uhr, sei es erforderlich gewesen, dies zu unterbinden. Es habe im weiten Umfeld um den Aufstellungsort während der gesamten Dauer der Versammlung des Klägers eine Vielzahl von Störungen und Ausschreitungen gegeben. Große Menschenansammlungen auf dem Albertplatz/George-Gomondai-Platz mit etwa 2.600, zeitweise 4.000 Teilnehmern sowie auf der Kreuzung Hansastr./Ecke Großenhainer Straße mit etwa 600, zeitweise bis zu 2.000 Teilnehmern habe durch die Polizei weder verhindert noch aus tatsächlichen Gründen geräumt werden können. Die Personen hätten sich zwischen 9 und 10 Uhr schlagartig an mehreren Orten zugleich angesammelt. Versuche der Einsatzkräfte, die Menschen zurückzudrängen oder auch zu räumen, seien, wie ebenso die Versuche, eine Aufzugsstrecke freizumachen, zum Scheitern verurteilt gewesen. Regelmäßig sei entsprechenden Aufforderungen keine Folge geleistet worden. Platzverweise seien ausgesprochen worden, hätten die Lage aber nicht entschärft. Polizeiketten seien überrannt, neue Blockaden aufgetürmt worden. Den umherziehenden Kleingruppen sei es möglich gewesen, an jedweder Stelle Hindernisse aufzustellen. Verstärkte Räumungsaktionen wie etwa am Albertplatz aber auch an der Großenhainer/Ecke Hansastr. würden den überwiegenden Teil der Einsatzkräfte gebunden haben und damit die Entblößung anderer Brennpunkte bedeuten. Sie seien zur Zielerreichung ungeeignet gewesen. Die Ausschreitungen hätten gezeigt, dass ein Aufzug des Klägers nicht sicher und zu sichern gewesen wäre. Eine weiträumige Sperrung im Vorfeld würde eine Beeinträchtigung der Allgemeinheit dargestellt haben. In Dresden seien keine öffentlichkeitswirksamen großen Straßen in der Nähe einer überregionalen Verkehrsanbindung vorhanden, die angesichts des vom Kläger auf den Plan gerufenen Gewaltpotentials die notwendige umschließende schützende Begleitung durch Einsatzkräfte ermöglichen würden. Das Vorgehen der Polizei habe eine weitere Eskalation verhindert. Der Einsatzbefehl für das Versammlungsgeschehen am 13.2.2010 stamme vom 10.2.2010 und sei nachträglich nicht mehr verändert worden. Der Auftrag zur Sicherung des Aufzugs des Klägers sei jedoch mündlich in der Besprechung auf Leitungsebene am 12.2.2010 erteilt worden. Es habe keinen Einsatzabschnitt Raumschutz Rechts gegeben, sondern einen Einsatzabschnitt Raumschutz, der in die Unterabschnitte Nord und Süd gliedert gewesen sei. Zu den Aufgaben des Raumschutzes habe auch der

Raumschutz für die Versammlung und den Aufzug Rechts gehört. Zuständiger Abschnittsführer sei Ltd. Polizeidirektor Bornmann gewesen. Es seien 42 Hundertschaften im Einsatz gewesen.

- 15 In der mündlichen Verhandlung ist Beweis erhoben worden über die näheren Umstände der Vorbereitung und Durchführung der Versammlung am 13.2.2010, insbesondere der Versammlung des Klägers, durch Einvernahme des Polizeipräsidenten H., des Ltd. Polizeidirektors i.R. Z., des Ltd. Polizeidirektors B., des Polizeidirektors K. und von Frau B. für die Landeshauptstadt Dresden als Zeugen. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.
- 16 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Gerichtsakte 6 L 35/10 sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten einschließlich Videoaufzeichnungen und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Landeshauptstadt Dresden Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 17 Die Klage ist zulässig.
- 18 Die Feststellungsklage gemäß § 43 VwGO ist statthaft. Dem Kläger geht es dem erkennbaren Klagebegehren nach um die Feststellung, dass der Beklagte ihm gegenüber seinen Rechtspflichten bei der Durchführung der Versammlung am 13.2.2010 nicht nachgekommen ist und dadurch rechtswidrig in sein Demonstrationsrecht eingegriffen habe. Insofern kann der Kläger seine Rechte nicht durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen (§ 43 Abs. 2 VwGO). Denn das Geschehen ist durch Zeitablauf beendet. Der Kläger hat auch ein berechtigtes Feststellungsinteresse. Dies besteht zum Einen unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr. Denn der Kläger führt seit vielen Jahren regelmäßig zum Jahrestag der Bombardierung Dresdens Versammlungen durch, die von Teilen der Bevölkerung als auch von gewaltbereiten Personen des linken politischen Spektrums missbilligt werden und deren Durchführung regelmäßig durch Störaktionen bedroht ist. Insofern besteht aus Sicht des Klägers ein Interesse daran, dass sich das von ihm beanstandete Verhalten der Polizei gegenüber seiner Versammlung nicht wiederholt. Ein berechtigtes Feststellungsinteresse ergibt sich zum Anderen aus der Grundrechtsrelevanz der Maßnahmen der Polizei, denn der Kläger wurde an der Ausübung seines durch Art. 8 GG geschützten Rechts gehindert, die Demonstration durchzuführen (zu Art. 8 GG als besonders bedeutsames Grundrecht vgl. BVerfG, Beschl. vom 14.5.1985, BVerfGE 69, 315, 341, m.w.N.). Die über den gesamten Zeitraum des geplanten Aufzugs von der Polizei wiederholte Nichtgestattung der Durchführung steht in seinen Auswirkungen den im Sächsischen Versammlungsgesetz geregelten Eingriffen der Auflösung oder des Verbots gleich. Der Auffassung des als Einsatzleiter tätigen Polizeipräsidenten H., der ausweislich seiner Einlassung im Rahmen der Beweisaufnahme von der gelungenen Durchführung einer (stationären) Versammlung des Klägers ausgeht, kann nicht gefolgt werden. Vom Kläger geplant, vom Verwaltungsgericht bestätigt und durch die Versammlungsbehörde beauftragt war ein Trauermarsch in Form eines Aufzugs. Der sich über Stunden hinziehende Aufenthalt der Versammlungsteilnehmer auf dem Schlesischen Platz war unstreitig dadurch gekennzeichnet, dass auf die Freigabe der Aufzugsstrecke durch die Polizei gewartet wurde. Der Kläger hat zu keiner Zeit seine Anmeldung für diesen Tag auf eine stationäre Versammlung abgeändert. Demnach wurde der Kläger am 13.2.2010 an der Ausübung seines Demonstrationsrechts durch den Beklagten gehindert.
- 19 Die Klage ist auch begründet.
- 20 Der Beklagte hat es rechtswidrig unterlassen, durch Einsatz geeigneter polizeilicher Mittel den Aufzug des Klägers am 13.2.2010 zu gewährleisten, und den Kläger dadurch in seinem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG verletzt. Er ist seiner gegenüber dem Kläger bestehenden Rechtspflicht, diesem am 13.2.2010 den Aufzug über die zuvor von der Landeshauptstadt Dresden als Versammlungsbehörde beauftragte Aufzugsstrecke zu ermöglichen und Störungen zu unterbinden, nicht nachgekommen, ohne dass er sich auf einen Rechtfertigungsgrund berufen könnte.
- 21 Beschränkungen der Versammlungsfreiheit bedürfen gemäß Art. 8 Abs. 2 GG zu ihrer Rechtfertigung einer gesetzlichen Grundlage. Im vorliegenden Fall wurde von der Polizei nicht auf die Instrumentarien des Sächsischen Versammlungsgesetzes – Auflage, Verbot und Auflösung nach § 15 SächsVersG für u.a. Aufzüge unter freiem Himmel – zurückgegriffen,

die als *lex specialis* Vorrang für im Zusammenhang mit Demonstrationen stehende Maßnahmen genießen. Es wurden vielmehr zwischen 13 und 17 Uhr wiederholt gleichbleibende Einzelverfügungen getroffen, indem den Versammlungsteilnehmern des Klägers durch Megaphon mitgeteilt wurde, der Aufzug werde nicht gestattet, weil die Strecke (noch) von Störern besetzt sei (vgl. hierzu die Aussage des Polizeipräsidenten H. : „Wir haben zwar keine auflösenden Maßnahmen getroffen, wir haben aber nicht gestattet, dass sich die JLO als Aufmarsch in Bewegung setzt.“). Darin liegt weder ein „Teil-Verbot“, wie der Beklagte meint, noch eine Auflage. Insofern kommt als Ermächtigungsgrundlage für jene Einzelverfügungen daher allenfalls die Generalklausel in § 3 SächsPolG Betracht, wonach die Polizei innerhalb der durch das Recht gesetzten Schranken die erforderlichen Maßnahmen treffen kann, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, soweit die Befugnisse der Polizei nicht besonders geregelt sind. Ob Verfügungen, die – wie hier – unmittelbar in das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit eingreifen, nur auf die spezialgesetzlichen Regelungen des Versammlungsgesetzes gestützt werden dürfen (vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. vom 26.1.1998 – 1 S 3280/96 –, zit. nach juris; OVG NW, Beschl. vom 2.3.2001 – 5 B 273/01 –, zit. nach juris) und der Rückgriff auf die polizeiliche Generalklausel bereits nicht zulässig ist, bleibt an dieser Stelle offen. Denn die Verfügungen der Polizei, die den Aufzug des Klägers „nicht gestatteten“, waren auch durch die Regelungen des Sächsischen Polizeigesetzes nicht gedeckt.

- 22 Es ist allgemein anerkannt, dass die Polizei im Rahmen ihrer Aufgabe der Gefahrenabwehr nach den §§ 3 ff. SächsPolG eine umfassende Schutzpflicht bei der Gefährdung besonders hochwertiger Rechtsgüter im Bereich der öffentlichen Sicherheit, wie insbesondere Leben, Gesundheit und persönliche Freiheit, trifft. Mit dieser Rechtspflicht korrespondiert ein Rechtsanspruch des Betroffenen auf polizeilichen Schutz (vgl. Belz, Polizeigesetz des Freistaates Sachsen, 3. Aufl. 1999, § 3 RdNr. 14f.). Dem hier vom Kläger in Anspruch genommenen Grundrecht auf Versammlungsfreiheit, das für alle Deutschen gleichermaßen gilt und von seiner Schutzrichtung her auch und vor allem andersdenkenden Minderheiten zugute kommt (vgl. BVerfG, Beschl. vom 22.12.2006 – 1 BvQ 41/06, zit. nach juris), gebührt in einem freiheitlichen Staatswesen ein besonderer Rang. Das Recht, sich ungehindert und ohne besondere Erlaubnis mit anderen zu versammeln, galt seit jeher als Zeichen der Freiheit, Unabhängigkeit und Mündigkeit des selbstbewussten Bürgers (vgl. BVerfG, aaO, S. 343). Es ist Aufgabe der zum Schutz der rechtsstaatlichen Ordnung berufenen Polizei, in unparteiischer Weise auf die Verwirklichung des Versammlungsrechts hinzuwirken (vgl. BVerfG, Beschl. vom 1.9.2000 – 1 BvQ 24/00 –, zit. nach juris). Die Polizei ist ebenso wie die Versammlungsbehörde Garant der Versammlungsfreiheit (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. vom 20.11.2008 – 1 B 5.06 –, zit. nach juris; VG Dresden, Urt. vom 27.4.2009 – 6 K 866/06 –, zit. nach juris).
- 23 Maßnahmen zur Gefahrenabwehr hat die Polizei, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch das Verhalten von Personen bedroht oder gestört wird, primär gegenüber demjenigen zu treffen, der die Bedrohung oder Störung verursacht hat. Daher müssen, wenn sich bei einem Demonstrationsgeschehen der Veranstalter einer Versammlung und seine Anhänger friedlich verhalten und Störungen der öffentlichen Sicherheit, insbesondere Gewalttaten, lediglich von Gegendemonstrationen ausgehen, sich behördliche Maßnahmen in erster Linie gegen die störenden Gegendemonstrationen richten. Gegen die friedliche Versammlung, die den Anlass für die Gegendemonstrationen bildet, darf nur unter den besonderen Voraussetzungen des polizeilichen Notstandes eingeschritten werden (vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschl. vom 12.5.2010 – 1 BvR 2636/04 –, m.w.N., ständige Rspr., zit. nach juris). Von einem polizeilichen Notstand ist auszugehen, wenn Maßnahmen gegen den Gefahrverursacher nicht möglich oder erfolgversprechend sind, die Polizei die Gefahr nicht selbst oder durch Beauftragte abwenden kann und die Versammlung ohne erhebliche eigene Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden kann. Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit darf die Polizei keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose stellen. Als Grundlage der Gefahrenprognose sind konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte erforderlich; bloße Verdachtsmomente oder Vermutungen reichen hierzu nicht (vgl. BVerfG, aaO, RNr. 17, zu behördlichen Auflagen). Die Feststellung der Tatsachen, auf die sich die Gefahrenprognose gründet, sowie die Würdigung dieser Tatsachen – d.h. ob die getroffenen tatsächlichen Feststellungen die daraus gezogenen Schlussfolgerungen aus damaliger Sicht (*ex-ante*) zu tragen vermögen – sind grundsätzlich Sache der Fachgerichte (vgl. BVerfG, aaO, RNr. 20). Die Darlegungs- und Beweislast liegt beim Beklagten.

- 24 Hier wurden der Kläger und seine Versammlungsteilnehmer von der Polizei als sog. Nichtstörer in Anspruch genommen. Dies hat der Einsatzleiter PP H. in seiner Einvernahme noch einmal ausdrücklich bestätigt. Die Einschätzung war nach Aktenlage zutreffend: Vom Kläger und den Versammlungsteilnehmern auf dem Schlesischen Platz ging im Zeitpunkt des Erlasses der verfahrensgegenständlichen Maßnahmen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus. Es war nach den Erfahrungen mit den Aufzügen des Klägers in den vorangegangenen Jahren auch für den Fall der Durchführung des Aufzugs prognostisch nicht mit einer von der Versammlung ausgehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu rechnen. Die bei seiner Zeugenvernehmung durch den Einsatzleiter geäußerte Annahme, dass es bei dem Aufzug auch Störungen aus dem Bereich der JLO geben könne, erfüllt in dieser Pauschalität nicht die Anforderungen an eine konkrete Gefahrenprognose. Unter diesen Umständen waren die gegen die klägerische Versammlung gerichteten Maßnahmen nur rechtmäßig, wenn von der Polizei ein polizeilicher Notstand angenommen wurde und diese Prognose durch die damals getroffenen tatsächlichen Feststellungen nachvollziehbar gedeckt war. Darüber hinaus ist Voraussetzung für eine Geltendmachung des polizeilichen Notstandes als Rechtfertigungsgrund, dass dieser nicht in einer der Polizei zurechenbaren Weise entstanden ist.
- 25 Es kann von der Kammer bereits nicht festgestellt werden, ob die Polizei am 13.2.2010 den polizeilichen Notstand angenommen hat. Ausweislich der Stellungnahme von Innenminister U. vom 24.3.2010 auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten S. (LandtagsDrs-Nr. 5/1477) bestand am 13.2.2010 kein polizeilicher Notstand in Dresden. Das Gericht geht davon aus, dass der Innenminister als oberste Landespolizeibehörde diese Aussage auf der Erkenntnisgrundlage getroffen hat, die ihm die vor Ort tätige Polizei zur Verfügung gestellt hat. Ausweislich der Klageerwiderung der Polizeidirektion Dresden als Vertreter des Freistaates Sachsen in diesem Verfahren lagen dagegen die Voraussetzungen des polizeilichen Notstandes am 13.2.2010 vor (GAS 56). Der als Zeuge vernommene Polizeipräsident H., der als Einsatzleiter für das Versammlungsgeschehen für die Entscheidung, ob gegen Nichtstörer vorgegangen werden kann, zuständig war und zugleich die Polizeidirektion Dresden vertritt, wollte sich zur Prognose eines polizeilichen Notstandes gar nicht äußern, sondern die rechtliche Einordnung der Lage dem seiner Ansicht nach hierfür zuständigen Gericht überlassen. Seine in diesem Zusammenhang abgegebenen Erklärungen, wonach er u.a. „diese Entscheidung getroffen (habe), weil mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit beim Einsatz der genannten Mittel Schäden an Leib und Leben der im weitestgehenden Sinne friedlichen Demonstranten zu erwarten war“ und als zweiter Aspekt „die Beseitigung der vorhandenen Blockaden keine geeignete Maßnahme gewesen wäre, den Aufzug durchführen zu können“, weil sich „wegen des hohen Organisationsgrades des Gegners (...) neue Blockaden gebildet“ hätten und ein Zulauf gewaltbereiter und nicht gewaltbereiter Unterstützer und damit einhergehend eine Eskalation der Gewalt zu erwarten gewesen seien, enthalten Momente, die die Annahme eines polizeilichen Notstandes nahelegen könnten. Eine für das Gericht nachvollziehbare Darlegung, dass nach Einschätzung der Polizei in der damaligen Situation die tatsächlichen Voraussetzungen für die Annahme eines polizeilichen Notstandes vorgelegen haben, kann darin nicht gesehen werden. Vielmehr wurde eine abschließende überprüfbare Bewertung der konkreten Gefahrenlage dem Gericht nicht in ausreichendem Maße unterbreitet. Insofern bedürfte es eines substantiierten Vortrags zu den am 13.2.2010 zwischen 13 und 17 Uhr festgestellten tatsächlichen Umständen und einer Begründung der getroffenen Prognose. Die Vorlage von Unterlagen vermag einen solchen konkreten Vortrag nicht zu ersetzen. Auch ist es nicht Aufgabe des Gerichts eine eigene (ex-ante) Prognose anhand der Unterlagen zu entwickeln.
- 26 Aus den vorgelegten Unterlagen kann ohne weitere Darlegungen nicht auf einen über die gesamte Dauer des Aufenthalts der Versammlungsteilnehmer des klägerischen Aufzugs auf dem Schlesischen Platz vorliegenden polizeilichen Notstand geschlossen werden. So befanden sich z.B. unter Zugrundelegung des vom Beklagten vorgelegten Zahlenmaterials (vgl. grüner Ordner S. 636ff.) um 15:30 Uhr - also zu der Zeit, als der große Zug von Versammlungsteilnehmern des Klägers vom Wilden Mann kommend am Schlesischen Platz eingetroffen war und die Versammlung des Klägers ihren höchsten Teilnehmerstand erreicht hatte - die meisten Gegendemonstranten (2600, davon 600 „rot“) auf dem vom Bahnhof Neustadt durch die Polizei bereits seit den Vormittagsstunden abgeschirmten Albertplatz. Der Zugang von der Königsbrücker Straße über kleine Nebenstraßen in Richtung Bahnhof Neustadt war - jedenfalls bis zum Bischofsweg - durch Polizeikräfte gesperrt. Auf der Aufzugstrecke des

Klägers hielten sich danach (nur) noch insgesamt 900 Gegendemonstranten auf. Dass diese Situation durch die vorhandenen Einsatzkräfte (laut Aussage des Lt. PD i.R. Z. 14 EHu für den „Einsatzabschnitt Rechts“ unter PD K. am Schlesischen Platz und - laut Aussage des PP H. - 21 EHu für den Raumschutz, wobei die zunächst für die südliche Elbseite vorgesehenen 6 EHu - laut Aussage von Lt. PD B. - nachträglich auf den Raumschutz Nord konzentriert wurden) nicht zu bewältigen gewesen wäre, hat der Beklagte nicht substantiiert und nachvollziehbar dargelegt.

- 27 Für eine Klärung der widersprüchlichen Aussagen von Vertretern des Beklagten und für eine weitere Aufklärung des Sachverhalts, um festzustellen, ob die tatsächlichen Grundlagen vorlagen, die die Prognose eines sog. polizeilichen Notstandes hätten rechtfertigen können, hätte es einer weitergehenden Beweisaufnahme bedurft. Davon hat die Kammer indes abgesehen, weil selbst bei (nachfolgend) unterstelltem polizeilichen Notstand die Maßnahmen der Polizei gegenüber dem Kläger nicht gerechtfertigt waren. Der Beklagte kann sich hier nicht auf den sog. polizeilichen Notstand als Rechtfertigungsgrund berufen, weil er die dieser rechtlichen Bewertung zugrunde liegende tatsächliche Situation in Kenntnis der zur erwartenden Umstände sozusagen „sehenden Auges“ zugelassen hat, ohne mögliche und geeignete Maßnahmen zur Verhinderung getroffen zu haben.
- 28 Bei angemeldeten Versammlungen, wie der vorliegenden, bedarf es, um der Schutzpflicht nachkommen zu können und angemessene präventive Maßnahmen zu ergreifen, um sich ggf. abzeichnende Störungen abzuwehren und Notstandslagen zu vermeiden, einer Gefahrenprognose. Diese wird bei angemeldeten Versammlungen bereits im Vorfeld erstellt. Zu diesem Zweck wird die Polizeibehörde regelmäßig bereits an den zwischen den Anmeldern/ Versammlungsleitern und der Versammlungsbehörde stattfindenden Kooperationsgesprächen beteiligt. Dort erhält sie erstmals Kenntnis von dem geplanten Ablauf einer Versammlung und hat Gelegenheit, Bedenken aus polizeilicher Sicht geltend zu machen und auf die Modalitäten der Versammlung Einfluss zu nehmen. Art. 8 GG gewährleistet zwar den Grundrechtsträgern das Recht, über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung zu bestimmen. Der Gesetzesvorbehalt für Veranstaltungen unter freiem Himmel trägt jedoch dem Umstand Rechnung, dass im letztgenannten Fall wegen der Berührung mit der Außenwelt ein besonderer organisations- und verfahrensrechtlicher Regelungsbedarf besteht, um einerseits die realen Voraussetzungen für die Ausübung des Demonstrationsrechts zu schaffen, andererseits kollidierende Interessen anderer hinreichend zu wahren. Vorliegend bestanden für den Beklagten bereits im Vorfeld unübersehbare Anhaltspunkte, dass es zu Blockadeversuchen des Aufzugs des Klägers kommen werde. Dies ist unstrittig. So führte der Einsatzleiter PP H. in einer an die Versammlungsbehörde gerichteten polizeilichen Bewertung der Versammlungslage am 13.2.2010 unter dem 18.1.2010 beispielsweise folgendes aus: „Im Gegensatz zur rechten mobilisiert die linke Szene in zahlreichen Aufrufen zur Blockade und Verhinderung des Aufzugs der JLO. Es liegen polizeiliche Erkenntnisse vor, wonach die Antifaschistische Linke Berlin (ALB) in einem Flyer darstellt, dass die linken Veranstaltungen der Vorjahre, insbesondere des Jahres 2009, nicht zu den erklärten Erfolgen geführt haben. (...) Darüber hinaus stellt die linke extremistische Szene eindeutig dar, dass sie die ‚Symbolpolitik des Geh-Denken-Bündnisses‘ ablehnt. Die einzig denkbare Konsequenz dieser Vorstellung von politischer Betätigung könnte demnach nur aktiver und gewalttätiger Protest am Gedenktag sein. Derartige Aufrufe finden sich nicht nur im Internet. Zunehmend werden bundesweite Plakataktionen registriert, die dazu aufrufen, am 13.2.2010 nach Dresden zu reisen, um den Aufzug der Rechten zu blockieren bzw. ganz und gar zu verhindern. (...) Auch diese Schlussfolgerung kann nur so gewertet werden, dass sich die linken Kräfte für das Jahr 2010 stärker zu aktiven Blockaden und gewaltbereiten Aktionen formieren werden. Das ist auch einzig erklärtes Ziel ihrer Mobilisierung. In keinem der bisher bekannten Aufrufe wird dazu aufgefordert, sich an den Veranstaltungen linksgerichteter Gruppierungen zum Zwecke des friedlichen Gedenkens an die Opfer der Bombardierung zu beteiligen. Im Gegenteil. Diese Form der Meinungskundgabe wird ganz eindeutig abgelehnt.“ (vgl. Behördenakte LHS Dresden S. 21). Im Ergebnis der stattgefundenen Kooperationsgespräche war dem Kläger im Auflagenbescheid der Versammlungsbehörde vom 26.1.2010 der Schlesische Platz für (zunächst) eine stationäre Versammlung zugewiesen worden, der nach Auffassung der Polizei als einziger Kundgebungsort „Rechts“ in Betracht kam (vgl. Behördenakte LHS Dresden S. 30). Dem lag das von der Versammlungsbehörde und der Polizei einvernehmlich verfolgte Konzept der klaren räumlichen Trennung der Aufzüge Rechts/Links zugrunde, wobei „eine hinreichende Trennung der gegensätzlichen politischen Lager (...) nur durch die Elbe als natürliche Grenze als

gewährleistet anzusehen“ sei (vgl. Auflagenbescheid vom 26.1.2010 in 6 L 35/10, AS 30, und Auflagenbescheid vom 11.2.2010 in Behördenakte LHS Dresden S. 264).

- 29 Dieses Trennungskonzept wurde – wie PP H. und Frau B. als Vertreterin der Versammlungsbehörde in der mündlichen Verhandlung bestätigten – auch nach dem Beschluss des Sächsischen Obergerichtes vom 11.2.2010 nicht aufgegeben (vgl. auch Auflagenbescheid vom 11.2.2010 auf Seite 7). Zur Durchsetzung dieses Konzepts wurde noch wenige Tage zuvor die Verlegung einer Gegendemonstration vom Albertplatz auf die Altstädter Seite der Elbe gerichtlich bestätigt. Der Beklagte hat dieses von ihm maßgeblich mitbestimmte Trennungskonzept indes nicht umgesetzt. Er hat nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die verschiedenen Lager die verschiedenen Elbseiten für ihre Demonstrationen nutzen und der Aufzug des Klägers vor Gewalt und aus Verfassungsgründen nicht zu akzeptierenden Blockadeaktionen geschützt wird. Die (hier unterstellte) Notstandssituation am 13.2.2010 war eingetreten, weil nahezu sämtliche (dem linken/linksextremistischen Lager zuzurechnenden) Gegendemonstranten sich auf der Neustädter Elbseite befanden. Unstreitig fand von den angemeldeten Gegendemonstrationen auf der Altstadtseite – neben der dem bürgerlichen Spektrum zugeordneten Menschenkette – nur eine einzige mit insgesamt 20 Teilnehmern statt (vgl. Auskunft von Innenminister U. vom 24.3.2010 auf eine Kleine Anfrage, Landtags-Drs. 5/1469 unter Nr. 4).
- 30 Dies war absehbar. Polizeipräsident H. als Einsatzleiter führte in der von ihm unter dem 11.2.2010 erstellten „Beurteilung der Lage“ aus, dass aufgrund des Bekanntwerdens des Versammlungsortes der rechten Szene auf dem Schlesischen Platz eine Vielzahl von neuen Versammlungsanmeldungen des linken Spektrums bei der Stadt Dresden eingegangen seien. Somit seien die Versammlungsorte der linken Szene rund um den Hauptbahnhof in den Hintergrund getreten. Die neu angemeldeten Versammlungsorte würden sich auf den Bereich rund um den Schlesischen Platz beschränken, wo „die stationäre Kundgebung“ der rechten Szene stattfinden solle (Ordner I S. 135). Ihm war, wie er bei der Zeugeneinvernahme einräumte, des Weiteren bekannt, dass über das Internet auf maßgeblichen „linken“ Foren (www.dresden-....com, <http://dresden.../>, <http://....htm>, letztere über einen Hinweis auf die Seite von dresden-....com) Treffpunkte in der Dresdner Neustadt für Protestaktionen beworben wurden, so insbesondere der Albertplatz (mit angekündigten Musikdarbietungen), aber auch am Bhf. Neustadt/Hansastr., Antonstr./Eisenbahnstr., Königsbrücker Str./Schauburg, Marienbrücke/Kleine Marienbr. und Goldenen Reiter. Derartige Aufrufe erfolgten unverändert bis zum 13.2.2010, auch nachdem durch Gerichtsentscheidung bestätigt worden war, dass dort keine Gegendemonstrationen gestattet werden. Daher war für den Beklagten erkennbar, dass – insbesondere die gewaltbereiten und blockadewilligen – Gegendemonstranten die Dresdner Neustadt als Ziel ansteuern würden. Die Aussage des PP H. in der mündlichen Verhandlung, es sei erwartet worden, „dass, wie in früheren Jahren der Ausgangspunkt für Störungen bei den angemeldeten linken Demonstrationen“ liegen werde, ist nicht nachvollziehbar. Dass sich einzelne Störer/Störergruppen angemeldeten Demonstrationen anschließen, um von dort aus ihre Störaktionen zu entfalten, ist dem Gericht aus vorangegangenen Verfahren durchaus bekannt. Allerdings suchen sich derartige Personen Demonstrationen aus, die möglichst nah am Versammlungsort bzw. der Aufzugsstrecke des gegnerischen Lagers entlangführen. Diese Taktik hätte bei dem Trennungskonzept – Verweisung von Demonstration und Gegendemonstrationen auf die unterschiedlichen Elbseiten, was durch von Polizeikräften vergleichsweise leicht zu kontrollierende Brücken sicherzustellen ist – keinen Sinn ergeben. Es war daher zu erwarten, dass Störer (nachträglich angemeldete) Versammlungen in der Dresdner Neustadt favorisieren würden, wie es dann auch geschehen ist. Jede andere Einschätzung entbehrt jeglicher Logik und wäre lebensfern. Auch hatte der Polizeipräsident selbst in seiner Beurteilung der Lage auf den Bedeutungsverlust von Versammlungsorten rund um den Hauptbahnhof und das Anmelden neuer Versammlungsorte auf der nördlichen Elbseite hingewiesen. Unter diesen Umständen war für jedermann erkennbar, dass die stör- und blockadewilligen Gegendemonstranten versuchen würden, unmittelbar die Dresdner Neustadt anzusteuern. Es konnte bei realistischer Betrachtungsweise nicht damit gerechnet werden, dass diese sich zunächst auf die Altstädter Seite Dresdens begeben würden, um von dort aus über die – wie Nadelöhre wirkenden – Brücken in Richtung Bahnhof Neustadt zu laufen. Auch der weitere in diesem Zusammenhang erfolgte Vortrag, wonach man von Seiten der Polizei nicht mit einem derart organisierten Auftreten linksgerichteter Kräfte gerechnet habe, wird durch die Aktenlage widerlegt. Denn in der Lageeinschätzung der Polizeidirektion Dresden vom 4.2.2010 finden sich die Hinweise, dass „aufgrund der hohen Anzahl bisher bekannter Vorbereitungsveranstaltungen (...) damit zu rechnen (ist), dass die Teilnehmer der Versammlungen der linken Szene organisiert und

koordiniert auftreten werden.(...) Die Gegner des Aufmarsches beabsichtigen, sich besser zu vernetzen. Die Zusammenarbeit zwischen Antifa und Zivilgesellschaft soll verbessert werden, um die Aktionen 2010 effektiver als im Jahr 2009 vorbereiten und umsetzen zu können. (...) Insbesondere ist mit einem zunehmend koordinierten und organisierten Handeln linker Gruppen zu rechnen.“ (vgl. Ordner I S. 113, 119). Gleiches ergibt sich aus der von PP H. erstellten Beurteilung der Lage (vgl. Ordner I S. 138: „Ziel der linken Szene ist es, den Aufzug/Kundgebung der rechten Szene zu verhindern und wenn dies nicht gelingt, mindestens massiv zu stören und zu blockieren. Es ist damit zu rechnen, dass die Teilnehmer der Versammlungen der linken Szene bei ihren Störaktionen organisiert und koordiniert auftreten werden.“).

- 31 Diese somit bereits in der polizeilichen Prognose skizzierte Gefahr der Durchbrechung der angestrebten Trennung hat sich am 13.2.2010 verwirklicht, ohne dass ausreichende Vorkehrungen der Polizei hiergegen festzustellen wären. Ein von Anfang an erkennbares Problem bei der Realisierung der Verteilung des Demonstrationsgeschehens auf die beiden Elbseiten waren die von auswärts anreisenden Gegendemonstranten, unter denen ein großer Teil blockade- und stöwilliger Personen erwartet wurde. Der Beklagte verfügte insoweit über genaue Informationen über einen Großteil der anreisenden Busse (einschließlich Kennzeichen, Abfahrtszeit und -ort) und ihrer Insassen (links, rechts, Antifa u.ä.; vgl. Ordner I S. 345ff.). Demnach waren Busse mit insgesamt 4.235 dem linken Lager zuzurechnenden Insassen aus ganz Deutschland auf dem Weg nach Dresden. Dennoch fanden keine lenkenden und leitenden Maßnahmen auf den Anfahrtswegen, insbesondere den Autobahnausfahrten, statt. In der Folge fuhren Gegendemonstranten gleich auf der Neustädter Seite von der Autobahn ab und begaben sich zu den benannten Anlaufpunkten. So konnte man anschließend im Internet in Erlebnisberichten über ungläubiges Staunen nachlesen, dass Busse im „riesige(n) Konvoi“ mit „rund 1.500 Berliner Nazigegnern“ ohne Kontrollen „bis in die Dresdner Neustadt, dem Aufmarschgebiet der Nazis, fahren“ konnten. Dass bei diesem Zulauf die in der Neustadt angekommenen Gegendemonstranten nicht von der Polizei über die Brücken auf die Dresdner Altstadtseite verbracht werden konnten, vermag die Kammer ohne Weiteres nachzuvollziehen.
- 32 Als wesentlicher Bestandteil des Trennungskonzeptes drängte sich daher auf, die Demonstrationsteilnehmer der unterschiedlichen Lager auf die dafür bestimmten Seiten der Elbe zu lenken. Allein die Zuweisung entsprechender Versammlungsorte durch die Versammlungsbehörde reichte nicht aus. Dabei waren die auswärtigen Teilnehmer insbesondere unter dem Aspekt der Gewaltbereitschaft erkennbar ein wesentlicher Faktor, der berücksichtigt werden musste. Lenkende Maßnahmen sind auch grundsätzlich möglich und werden nach Kenntnis der Kammer beispielsweise von der Berliner Polizei bei Demonstrationsgeschehen praktiziert. Dennoch waren keine lenkenden Maßnahmen geplant. Dem laut Einsatzbefehl für die „verstärkte Präsenz während der Anreise im Bereich der BAB 4“ zuständigen Raumschutz war ausweislich der Aussage seines Leiters, Lt. PD B., nicht die Aufgabe zugewiesen worden, Versammlungsteilnehmer auf der Autobahn entsprechend der jeweiligen Demonstrationsrichtung zu der zugehörigen Ausfahrt zu weisen.
- 33 Dass dem Beklagten für eine Umlenkung der Busse nicht ausreichend polizeiliche Kräfte zur Verfügung gestanden hätten, kann nicht angenommen werden. Die in der mündlichen Verhandlung aufgestellte bloße Behauptung des Einsatzleiters PP H., der einen hohen Kräftebedarf für eine - aus Sicht der Kammer nicht zwingend gebotene - Kontrolle und für eine Begleitung der Busse behauptet hat, genügt insoweit nicht. Es ist nicht erkennbar, aus welchem Grund z.B. Teile der Kräfte des gebildeten „starken Einsatzabschnitts links“ (7 EHu Raumschutz) nicht Versammlungsteilnehmer links auf deren Anfahrt über Autobahn oder die großen Landstraßen/Zufahrten - die Annäherung konnte angesichts der konkreten vorliegenden Daten u.U. auch mit Unterstützung durch Beobachtung aus der Luft genau bestimmt werden - hätten begleiten können, anstatt vergebens in der Dresdner Altstadt auf deren Ankunft zu warten.
- 34 Die vorstehenden Ausführungen machen deutlich, dass der Beklagte seiner Schutzpflicht gegenüber dem Kläger bei der Durchführung der verfahrensgegenständlichen Versammlung nicht in dem erforderlichen Umfang nachgekommen ist, indem er sein Konzept der räumlichen Trennung nicht durch geeignete, angemessene und erforderliche Maßnahmen absicherte, bevor die (unterstellte) Notstandssituation eintrat. Dadurch wurde nicht nur der Aufzug vereitelt. Es wurde zugleich kein sicherer Zugang von Versammlungsteilnehmern des Klägers zum Auftaktort am Schlesischen Platz gewährleistet. Aufgrund des Zulaufs an Gegendemonstranten gab es keinen freien Zugang zum Schlesischen Platz. Selbst Mitarbeiter der Versammlungsbehörde

hatten am Vormittag des 13.2.2010 bereits Schwierigkeiten, von bzw. in der Neustadt zu ihren Einsatzorten zu gelangen (vgl. Zeugenaussage von Frau B., GAS 140). Größere Gruppen von Versammlungsteilnehmern des Klägers konnten dies mit Hilfe der Polizei erreichen, indem sie Beamte auf sich aufmerksam machten (so z.B. die zunächst ohne polizeiliche Begleitung vom Wilden Mann in Richtung Innenstadt ziehenden 2.000 bis 3.000 Personen oder die wegen der Gleisblockaden bereits im Bahnhof Mitte aus ihren Zügen ausgestiegenen Personen, die sich zunächst ohne polizeiliche Begleitung zu Fuß auf den Weg zum Bahnhof Neustadt machten und später von der Polizei zurückgeführt wurden). Für kleinere Gruppen oder Einzelpersonen ist dagegen kein Schutz erkennbar. Es verwundert daher nicht, wenn der Ltd. PD B. in seiner Vernehmung ausführt: „Die Besonderheit, die mir im Jahre 2010 aufgefallen ist, ist die massive Auseinandersetzung, die stattgefunden hat und die massiven Angriffe auf Versammlungsteilnehmer (rechts; Anm. der Kammer), die so bislang nicht stattgefunden hatten.“ Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit schützt bereits den Zugang zu Versammlungen/Aufzügen, nicht nur deren Durchführung im engeren Sinne!

35 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

36 Die Berufung war nicht zuzulassen, da die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen (§ 124a Abs. 1 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 VwGO).

37 **Beschluss vom 7. Februar 2011**

38 Der Streitwert wird auf **5.000 €** festgesetzt.

39 **Gründe**

40 Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 GKG i. V. m. § 52 Abs. 1 GKG. § 52 Abs. 2 GKG.